

**184 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**

---

## **Bericht des Verfassungsausschusses**

**über die Regierungsvorlage (152 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden**

Der dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Gesetzentwurf sieht vor allem die Schaffung einer neuen Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ vor. Da der Wechsel vom alten ins neue Schema nur im Einzelfall auf Wunsch des Beamten erfolgen soll und überdies die Beamten des Verwaltungsdienstes im bisherigen Schema verbleiben, sind die geltenden Bestimmungen über die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung auch weiterhin auf einen Teil der Postbediensteten anwendbar. Weiters werden durch den Entwurf Regelungen über die Probezeit, über bestimmte Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen sowie bezüglich der Bundeslehrer neu gefaßt.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage am 7. Dezember 1983 in Verhandlung gezogen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora, Pöder, Mag. Kabas und des Ausschußobmannes sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes, in der von den Abgeordneten Dr. Gradenegger, Dr. Neisser und Mag. Kabas vorgeschlagenen Fassung, zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (152 der Beilagen) mit den angeschloßenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1983 12 07

**Dr. Gradenegger**

Berichterstatter

**Dr. Schranz**

Obmann

2

184 der Beilagen

%

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 152 der Beilagen

1. Im Art. I erhalten die Z 10 und 11 die Bezeichnung „11.“ und „12.“.
2. In den Art. I wird als Z 10 eingefügt:  
„10. In der Anlage 1 erhält Z 26.3 in der Spalte ‚Verwendung‘ folgende Fassung:  
„26.3. Lehrer für Leibesübungen.““
3. Art. VII Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:
  1. Art. I Z 5, 6, 8, 9 und 11 und die Art. V und VI mit 1. September 1983,
  2. Art. I Z 1 bis 4, 7, 10 und 12 und die Art. II bis IV mit 1. Jänner 1984.“